

Schutzkonzept während der besonderen oder ausserordentlichen Lage infolge der Corona-Pandemie

Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege am **28.05.2020** beschlossen und am **14.09.2021** aktualisiert

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche. Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt und steht auf der Homepage zum Download zur Verfügung. Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die besondere oder ausserordentliche Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

1. Allgemeine Weisungen

1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar:

<https://www.refag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>

1.2 Die Kirchgemeinde führt keine Veranstaltungen mit Zertifikationspflicht durch. Ausnahme möglich bei Abdankungen auf Wunsch der Trauerfamilien.

1.3 Besonders gefährdete Mitarbeitende und Freiwillige werden speziell geschützt. Personen über 65 Jahren und Personen mit schweren chronischen Erkrankungen erledigen grundsätzlich nur Arbeiten, die sie zu Hause verrichten können. Übernehmen Personen über 65 Jahren einzelne Dienste in Räumlichkeiten der Kirchgemeinde, so gilt die Distanzregel (Punkt 1.3.) ohne Ausnahme.

1.4 Bei Versammlungen werden Distanzen von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten. In geschlossenen Räumen stehen pro teilnehmende Person 2.25 Quadratmeter Fläche zur Verfügung.

1.5 Maximale Raumbelagungen (ohne Zertifikationspflicht):

Kirche:	bis 50 Personen inkl. Empore inkl. Mitwirkenden)
Zwinglisaal:	50 Personen bei Gottesdiensten, 30 Personen bei sonstigen Veranstaltungen (inkl. Mitwirkenden)
Calvin:	30 Personen (inkl. Mitwirkenden)
Bullinger:	16 Personen
Jugendraum:	26 Personen

Mit Zertifikationspflicht:

Kirche:	bis 168 Personen inkl. Empore
Saal:	bis 166 Personen

- 1.6 Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.
- 1.7 Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern bzw. die Schutzkonzepte für Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen etc. werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar:
<https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>
- 1.8 In allen öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde und bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen in Räumen gilt Maskenpflicht. Als öffentliche Räume gelten diejenigen, welche im Rahmen von Öffnungszeiten jederzeit von der Allgemeinheit betreten werden können, dies sind die Kirche, das Foyer, der Kirchgemeindehaussaal und das WC. Die Maskenpflicht entbindet nicht von der Distanzregel (Punkt 1.3.).

2. Hygienemassnahmen

- 2.1 Das Foyer und die Versammlungsräume im Untergeschoss werden mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2 Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3 Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die mit den Händen berührt werden, werden nach Gebrauch desinfiziert.

3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Kann bei Gesprächen mit physischer Präsenz der Teilnehmenden die Distanz (Punkt 1.3) nicht eingehalten werden, sind Schutzmasken zu tragen.
- 3.3. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.

4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Diakonie, Pädagogisches Handeln und Erwachsenenbildung. Ausgenommen sind die

verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind.

- 4.1. Kirchliche Veranstaltungen wie Altersnachmittage oder Kulturanlässe, die öffentlich zugänglich sind, unterliegen neu der Zertifizierungspflicht, auch unter 30 Teilnehmenden, sind also bis auf weiteres nicht zulässig. Nur Gruppen mit einem definierten Mitgliederkreis, die sich regelmässig treffen (Bibelgesprächskreis, Hauskreis, Frauenzmenge, Wochengebet) sind bei Versammlungen mit maximal 30 Personen davon ausgenommen, müssen aber die bestehenden Schutzkonzepte einhalten. Speisen und Getränke dürfen nur im Freien konsumiert werden.
- 4.2. Für jede Veranstaltung wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt.
- 4.3. Die Höchstzahl der Veranstaltungsteilnehmenden sind 30 Personen (inkl. Ausführenden)
- 4.4. Die maximale Anzahl von Veranstaltungsteilnehmenden wird bei jedem Veranstaltungsraum ausgewiesen.
- 4.5. Die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Teilnehmenden wird in der Kirche und den Unterrichts- und Sitzungszimmern durch die Einrichtung einer entsprechenden Sitzordnung und im Foyer und Saal des Kirchgemeindehauses durch Markierungen am Boden sichergestellt.
- 4.6. Bei Vorträgen, Referaten und ähnlichem mit Konzertbestuhlung besteht Maskenpflicht. Bei Sitzungen und Arbeitsgruppen, deren Teilnehmer sitzen, besteht keine Maskenpflicht. Kontaktdaten sind in diesem Fall zwingend.

Regelungen zum Pädagogischen Handeln siehe Punkt 6.
- 4.7. Die Distanzregel (Punkt 1.3.) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder unter 12 Jahren.
- 4.8. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren Verantwortung.
- 4.9. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist möglich. Diese sind mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten. Und abzugeben Am Tisch sitzend besteht keine Maskenpflicht, sobald man sich vom Tisch entfernt, muss eine Maske wieder getragen werden.
- 4.10 Instrumentalproben können bei Einhaltung der Distanzregel (Punkt 1.3.) durchgeführt werden. Weitere Sicherheitsmassnahmen wie regelmässige Lüftung des Probelokals und zeitliche Verkürzung der Probe werden angewendet.
- 4.11 Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenpflege ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Maskenpflicht, Distanz und Hygienemassnahmen wie Händewaschen und Verwendung der Desinfektionsmittel und deren Besorgung verantwortlich. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.

5 Besondere Weisungen für Gottesdienste

- 5.1 Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1.).
- 5.2 Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.5.).
- 5.3 In Kirche und Saal dürfen sich je maximal 50 Personen aufhalten (inkl. Mitwirkende). Während des Gottesdiensts gilt Maskenpflicht. Kinder unter 12 Jahren sind von der Maskenpflicht enthoben.
- 5.4 Die Anzahl der Teilnehmenden wird kontrolliert, Personendaten erfasst.
- 5.5 Gemeindegesang ist möglich mit Masken.
- 5.6 Taufen sind möglich. Beim Taufakt gilt die Maskenpflicht auch für die Pfarrperson. Unmittelbar vor dem Taufakt hat die Pfarrperson die Hände zu desinfizieren.
- 5.7 Die Feier des Abendmahls ist möglich, sofern Brot und Wein vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet wird, sofern der Wein in Einzelbechern gereicht wird, und sofern vor der Austeilung von Brot und Wein die Hände desinfiziert werden, bzw. das Brot mit einer Zange ausgeteilt wird. Wer Brot und Wein austeilte, schweigt oder trägt eine Schutzmaske. Das Abendmahl kann nur sitzend eingenommen werden (keine Zirkulation der Gottesdienstteilnehmenden).
- 5.8 Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheim) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.
- 5.9 Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

6 Besondere Weisungen für den Unterricht

- 6.1 Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1.).
- 6.2 Maskenpflicht im Unterricht: Kinder bis 12 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit. Für ältere Schüler besteht die Maskenpflicht. Für die Lehrperson besteht Maskenpflicht, ausser sie können einen Mindestabstand von 1.5 Metern zu den Schülern einhalten.
- 6.3 Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

7 Besondere Weisungen für die Verwaltung

Zur Zeit keine.

8 Änderungen dieses Schutzkonzepts

8.1 Die Kirchenpflege ist befugt, das Schutzkonzept geänderten Weisungen und Empfehlungen von Bund, Kanton und der Landeskirche anzupassen.

Seon, 14. September 2021



Nicole Trachsel
Präsidium der Kirchenpflege



Jürgen Will
Pfarrer